

Nutzungsbestimmungen der Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortschaften der Stadt Köthen (Anhalt) - private Feiern -

Im Zuge allgemeiner Lockerungsmaßnahmen der bisherigen Nutzungseinschränkungen zur Eindämmung der Coronapandemie können die Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortschaften der Stadt Köthen (Anhalt) unter Beachtung der folgenden Nutzungsbedingungen wieder für private Feiern, z.B. Familienfeiern, durch Mitglieder der örtlichen Gemeinschaft genutzt werden:

Die Nutzergruppe bestimmt einen verantwortlichen Veranstalter. Dieser zeichnet für die bestimmungsgemäße Nutzung der bereit gestellten Räumlichkeiten, insbesondere unter Beachtung der im Folgenden benannten Vorsorgemaßnahmen verantwortlich.

1. Zwischen den Teilnehmer/innen wird ein Mindestabstand von je 1,5m gewährleistet. Fußbodenmarkierungen werden dazu nicht angebracht.
2. Der Nutzerkreis wird unter Bezug auf § 2, Abs. 3 der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, auf **maximal 50 Personen** begrenzt.
3. Nach § 2, Abs. 4 der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ist bei privaten Feiern das Führen einer Anwesenheitsliste nicht erforderlich. Im Regelfall werden die Teilnehmenden der Veranstalterin oder dem Veranstalter persönlich bekannt sein. Eine Nachverfolgung ist durch die persönliche Kenntnis und den überschaubaren Personenkreis gesichert.
4. Der Ausschluss von an COVID-19 Erkrankten wird vom Veranstalter nicht mehr gefordert. Bei einer erkannten Erkrankung stellt die zuständige Gesundheitsbehörde Betroffene und ihre Kontaktpersonen unter Quarantäne, so dass die Nichtteilnahme an Veranstaltungen auf diese Weise abgesichert ist.
5. Auch ist bei geringen Erkältungssymptomen der Ausschluss nicht erforderlich, da es sich in Anbetracht der aktuell sehr günstigen pandemischen Lage mit hoher Wahrscheinlichkeit um keine Covid-19-Erkrankung handeln wird.
6. Von der Abfrage eines kürzlichen Auslandsaufenthalts wird künftig abgesehen, da nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts von einer höheren Infektionsgefahr im Ausland nicht generell ausgegangen werden kann.
7. Es erfolgt eine aktive und geeignete Information der Teilnehmenden über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten-und Nies-Etikette. Hierfür kann das beiliegende Informationsblatt genutzt werden.

Die Stadt Köthen (Anhalt) haftet nicht für gesundheitliche Beeinträchtigungen, die sich aus einer im Zusammenhang mit der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses stehenden Corona-Infektion ergeben.

.....

.....
(Veranstalter)